## RECHT WÜRDE HELFEN Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein 3. Opferschutzreformgesetz

Recht Würde Helfen e.V. begrüßt die im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgeschlagenen Regelungen für einen verstärkten Opferschutz im Strafverfahren.

Insbesondere wird die gesetzliche Verankerung der Psychosozialen Prozessbegleitung in der StPO begrüßt, sowie die Möglichkeit einer Beiordnung für besonders schutzbedürftige verletzte Zeugen und Zeuginnen. Die Stellungnahme von Recht Würde Helfen e.V. bezieht sich ausschließlich hierauf.

Recht Würde Helfen e.V. begrüßt besonders die Einführung einer Beiordnungsmöglichkeit in § 406h Abs. 5 StPO-E in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO für Kinder und Jugendliche. Die hiermit geschaffene Möglichkeit, sich neben eines juristischen Beistandes auch einer professionellen psychosozialen Begleitung zu bedienen, ohne hierfür mit Kosten belastet zu werden, ist ein großer und entscheidender Schritt im Opferschutz. Die Möglichkeit der Beiordnung für andere besonders schutzwürdige Opfergruppen im Wege einer Ermessensentscheidung wird als sachgerecht erachtet.

Bereits mit der Einführung der Hinweispflicht auf die psychosoziale Prozessbegleitung in § 406h Satz 1 Nr. 5 StPO StPO durch das 2. Opferrechtsreformgesetz wurde ein wesentlicher Schritt zur Anerkennung der wichtigen Funktion einer psychosozialen Unterstützung für Opfer im Strafverfahren vollzogen.

Durch eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung werden verletzte Zeuginnen und Zeugen psychisch stabilisiert und ihre Aussagetüchtigkeit gestärkt. Sie dient der Informationsvermittlung und Unterstützung und beugt so der Gefahr einer Retraumatisierung durch die mit einem Strafverfahren verbundenen besonderen Herausforderungen für Opfer von Straftaten vor.

Die gesetzliche Verankerung der Psychosozialen Prozessbegleitung in § 406g StPO-E und die Regelung über ihr Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen des Verletzten und als Begleitung des Verletzten in nicht-öffentlicher Hauptverhandlung in Abs. 2 anerkennt, dass für bestimmte Verletztengruppen nicht nur eine anwaltliche Vertretung, sondern auch eine psychosoziale Begleitung ermöglicht werden muss.

Recht Würde Helfen hat sich stets dafür eingesetzt, dass die psychosoziale Begleitung in einem Strafprozess nicht durch eine Person erfolgen sollte, die auch therapeutisch oder beratend bezogen auf das Tatgeschehen tätig ist. Hintergrund ist zum Einen, suggestive Einflussnahmen zu vermeiden und so die Aussagequalität zu stärken, zum Andern eine vom Inhalt der Aussage unbelastet Begleitung für das Opfer zu gewährleisten. Nur in einem solchen Fall ist ausgeschlossen, dass die Zeugen und Zeuginnen unbeeindruckt von etwaigen Erwartungen/Befürchtungen/Hoffnungen der Begleitperson aussagen können und nicht zusätzlich belastet werden.

Diese Trennung griff die Formulierung in § 406h Satz 1 Nr.5 StPO mit der Aufzählung "psychosoziale Prozessbegleitung oder Beratung" bereits differenziert auf.

Bei der nunmehr in Abs. 1 § 406g StPO-E vorgenommenen Definition der Psychosozialen Prozessbegleitung werden als Aufgaben die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung genannt und in Abs. 2 ist geregelt, dass hierfür eine staatliche Anerkennung durch die Länder erforderlich ist. Damit wird deutlich, dass es sich bei der Psychosozialen Prozessbegleitung um eine qualifizierte Opferschutzmaßnahme handelt.

Als problematisch erachtet Recht Würde Helfen e.V. lediglich zweierlei:

1.
Als Ziel der Psychosozialen Prozessbegleitung wird die Förderung der Aussagebereitschaft genannt. Das Wort "Aussagebereitschaft" ist missverständlich. Es darf z.B. nicht Aufgabe einer Psychosozialen Prozessbegleitung sein, beim Bestehen von Zeugnisverweigerungsrechten darauf hinzuwirken, dass diese nicht geltend gemacht werden. § 406g Abs. 1 Satz 2 StPO könnte statt dessen lauten: "Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden und dadurch ihre Aussagequalität zu verbessern.

2. Mit der erstmaligen rechtlichen Regelung der Psychosozialen Prozessbegleitung sollten rechtlich verbindliche Standards für deren Durchführung festlegt werden. Satz 3 regelt zwar, dass festgelegt werden muss, welche Voraussetzungen an Berufsausbildung, praktischer Berufserfahrung und spezialisierter Weiterbildung zu stellen sind, überträgt diese Verantwortung jedoch den Ländern. Dieser weite Regelungsspielraum der Länder birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Handhabung. Zwar wird in der Begründung ausdrücklich auf die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegten Mindeststandards Bezug genommen, diese sind jedoch nicht bindend. Zur bundesweiten Gewährleistung einer qualitativen Psychosozialen Prozessbegleitung sind jedoch einheitliche Mindeststandards zwingend. Begründet wird der weite Regelungsspielraum für die Länder damit, dass diese auch die Kostenfolge der Beiordnungsmöglichkeit zu tragen hätten. Die konkrete Ausgestaltung der Qualifikationserfordernisse könne daher nicht losgelöst von den Besonderheiten der jeweiligen Landesjustiz vorgenommen werden. Bei der In-Bezug-genommenen Regelung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geht es lediglich darum, welche Stelle oder Person eine Bescheinigung über das Scheitern einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung ausstellen darf, d.h. es soll sichergestellt werden, dass ein Insolvenzverfahren nur eröffnet werden soll, wenn sich der Schuldner zuvor um Schuldenbereinigung bemüht hat. Vorliegend geht es jedoch darum, die Qualität einer psychosozialen Prozessbegleitung auch für die Wahrheitsfindung im Strafverfahren selbst zu sichern. Hierfür ist daher darauf abzustellen, dass dies bundesweit einheitlich gewährleistet sein sollte.

Sollten sich erhebliche Unterschiede in den länderspezifischen Anerkennungsverfahren ergeben. ergibt sich darüber hinaus das Problem der gegenseitigen Anerkennung bei länderübergreifender Tätigkeit. Da in der Bund-Länder-Gruppe bereits Mindeststandards entwickelt wurden ist nicht nachvollziehbar, warum diese nicht auch zwingende Grundlage für die Länder sein sollten. Die Formulierung des 2. Halbsatzes in § 406g Abs. 2 Satz 2 StPO-E öffnet den Spielraum ohne Not.